

Satzung des Vereins Marketinginitiative der Wirtschaft – Region Schwerin e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Marketinginitiative der Wirtschaft – Region Schwerin. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwerin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Betriebe in der Region Schwerin durch die Steigerung des Bekanntheitsgrades des Standortes.
- (2) Der Vereinszweck soll u. a. erreicht werden durch:
 - a) Fachliche, personelle und finanzielle Unterstützung von Marketingprojekten und Imagekampagnen sowie kulturellen Initiativen,
 - b) Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Marketingverbände/-vereinen/-institutionen, insbesondere der Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH,
 - c) Forcierung der Bündelung verschiedenen Marketingaktivitäten, hin zu einem ganzheitlichen und durch das Netzwerk abgestimmtes Standortmarketing als Basis für eine Wirtschaftsentwicklung,
 - d) Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und Vernetzung, insbesondere im Tourismus.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell und überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, das Interesse des Vereins an der Verwirklichung der Vereinszwecke im Sinne § 2 zu unterstützen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, handelt es sich um eine Mitgliedschaft für mindestens 3 Jahre.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit darüber abschließend entschieden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung, Insolvenz oder Liquidation.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären, frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Beginn der Mitgliedschaft.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen,
- a) wenn das Vereinsmitglied, trotz zweifacher erfolgter Mahnung, mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand liegt.
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) einem die Vereinsziele schädigenden Verhalten.
- (6) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristlassung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Bis zur abschließenden Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Berufung einlegen.
- (7) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag und sonstige Zahlungen zu leisten. Die Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 2. Wahl des Fachbeirates,
 3. Wahl des Kassenprüfers
 4. Satzungsänderungen,
 5. Beitragsordnung,

6. Berufung gemäß §3,

7. Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im zweiten Kalenderhalbjahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, durch schriftliche Einladung mit vierwöchiger Frist unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Wortlaut zur Satzungsänderungen muss der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung beigelegt sein.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Verlangen ist schriftlich abzustimmen.
- (6) Teilnahme-, rede- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und binnen 4 Wochen zu den Vereinsakten zu legen ist und dort kann jedes Mitglied Einsicht erhalten.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Beisitzer aus dem Fachbeirat

- (2) Der Vorstand wird aus/von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Verein wird allein durch den Ersten Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Fachbeirates schriftlich einzuladen. Er kann an den Sitzungen des Fachbeirates teilnehmen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (6) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (7) Sollte die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl von drei Personen fallen, erfolgt die Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus sechs Mitgliedern, die die Branchenstruktur der Mitglieder des Vereins abbilden. Der Fachbeirat kann einen kommunalen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin hinzu bitten.
- (2) Der Fachbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Fachbeirat ist das operative Gremium des Vereins und nimmt die strategische Ausrichtung im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins) vor.

§ 9 Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch den Kassenprüfer
- (2) Der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung vorzulegen. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Gründungsmitglieder
 - HSZ Hotel Speicher am Ziegelsee GmbH, Speicherstraße 11, 19055 Schwerin, HRB 8617 AG SN
 - Hotel ARTE Schwerin, Jana Maiwirth, Dorfstraße 6, 19061 Schwerin
 - Seehotel Frankenhorst GmbH, Frankenhorst 5, 19055 Schwerin, HRB 57 AG SN
 - Niederländischer Hof, Martina Lux-Grella, Alexandrinenstraße 12-13, 19053 Schwerinhalten 5% Anteile bei der Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH HRB-NR. 4267 zu gleichen Teilen. Bei Auflösung des Vereins gehen diese Anteile an die vorgenannten Gründungsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Mitglieder. Weitere Modalitäten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, insbesondere, soweit sie zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind. Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2014 beschlossen worden und wird wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister Schwerin.